

# GR\_GERICHTE ZR1 2025 108 vom 4. November 2025

GR Gerichte, 2025-11-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_ZR1\\_2025\\_108](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZR1_2025_108)

FR: GR\_GERICHTE ZR1 2025 108 du 4 novembre 2025

IT: GR\_GERICHTE ZR1 2025 108 del 4 novembre 2025

## Erwägungen

### E. 6

/ 11 im Kanton Graubünden beim angerufenen Obergericht, das nach Art. 60 Abs. 1 EGzZGB (BR 210.100) als einzige gerichtliche Beschwerdeinstanz vorgesehen ist. 1.3. Eine Rechtsverweigerung liegt vor, wenn die Behörde trotz rechtlicher Verpflichtung keinen Entscheid erlässt, eine Rechtsverzögerung, wenn sie das Verfahren in ungerechtfertigter Weise nicht innert angemessener Frist erledigt (BBl 2006 7085 Ziff. 2.3.2). Rechtsverzögerung liegt etwa dann vor, wenn die KESB superprovisorische Anordnungen trifft, in der Folge aber die Gewährung des rechtlichen Gehörs oder, wenn dieses gewährt worden ist, den Erlass eines anfechtbaren Entscheids hinauszögert, so dass das Superprovisorium ungebührlich andauert (DROESE, in: Geiser/Fountoulakis [Hrsg.], Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, 7. Aufl. 2022, Art. 450a N. 20). 1.4. Unbestritten ist, dass die KESB Prättigau/Davos am 16. September 2025 den vom Beschwerdeführer beantragten vorsorglichen Massnahmeentscheid erlassen hat (act. D.5.1). Damit ist das Interesse an der Weiterbehandlung der beim Obergericht hängigen Beschwerdeanträge weggefallen und die Beschwerde gegenstandslos geworden. 1.5. Nach Ergehen des Entscheids betreffend die vorsorglichen Massnahmen am 16. September 2025 beantragte der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 22. September 2025 die Feststellung, dass im Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung eine Rechtsverzögerung im Kindesschutzverfahren betreffend C.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ bestanden habe, welche nicht mehr andauere (act. A.4). 1.6. Wird die Rechtsverzögerungsbeschwerde durch den Erlass eines Entscheids gegenstandslos, entfällt grundsätzlich von vornherein auch das Interesse an der Feststellung einer Rechtsverzögerung. Sie ist für den Beschwerdeführer von keinem Nutzen mehr. In Ausnahmefällen kann eine Beschwerde auch bei fehlendem aktuellem Interesse unter Umständen trotzdem behandelt werden. Dies ist etwa dann der Fall, wenn der Beschwerdeführer hinreichend substantiiert und in vertretbarer Weise eine Verletzung der EMRK behauptet und die blosser Feststellung einer unzulässigen Rechtsverzögerung dem Beschwerdeführer eine Art Genugtuung zu verschaffen vermag (so BGE 130 I 312 E. 5.3; Urteil des Bundesgerichts 5A\_168/2017 vom 6. November 2017 E. 1). Als Rechtsfolge einer festgestellten Verfahrensverzögerung kommt, wenn das Verfahren in der Zwischenzeit abgeschlossen ist, eine entsprechende Feststellung im Dispositiv in Betracht. Eine solche kann für den Betroffenen eine ausreichende Genugtuung darstellen (Urteil des Bundesgerichts 4A\_744/2011 vom 12. Juli 2012 E. 11.1, 11.4). Von einem solchen Ausnahmefall, der ein derart gewichtiges

### E. 7

/ 11 Feststellungsinteresse begründen würde, kann vorliegend offensichtlich angesichts des geringen Zeitablaufs von vornherein nicht die Rede sein, hat der Beschwerdeführer nach Erlass des superprovisorischen Entscheids vom 22. Juli 2025 doch bereits am 21. August

2025 eine Rechtsverzögerungsbeschwerde erhoben. Damit besteht kein Anlass für die Feststellung einer Rechtsverzögerung im Dispositiv. Gleiches gilt auch für die vom Beschwerdeführer beanstandete erste Verfahrensverzögerung, wonach die Vorinstanz seinen am 10. Juli 2025 gestellten Antrag erst am 22. Juli 2025 behandelt habe. Nur am Rande sei erwähnt, dass der Beschwerdeführer auch nicht weiter dargetan hat, inwieweit im vorliegenden Fall ein besonderes Interesse an der Feststellung einer Rechtsverzögerung im Dispositiv im Sinne eines besonderen Ausnahmefalls besteht. 1.7. Nach dem Gesagten ist die Beschwerde in Anwendung von Art. 9 Abs. 2 GOG (BR 173.000) als gegenstandslos geworden am Geschäftsverzeichnis abzuschreiben. Der Abschreibungsentscheid ergeht in einzelrichterlicher Kompetenz. 2. Somit ist noch über die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu entscheiden. Die Prozesskosten eines Beschwerdeverfahrens setzen sich aus den Gerichtskosten sowie der Parteientschädigung zusammen (vgl. Art. 60 Abs. 5 EGzZGB i.V.m. Art. 95 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 lit. e ZPO). Zu den Gerichtskosten zählt die Entscheidgebühr (Art. 95 Abs. 2 lit. b ZPO), die für das vorliegende Beschwerdeverfahren auf CHF 800.00 festzulegen ist (Art. 12 Abs. 1 VGZ [BR 320.210]). Nicht zu berücksichtigen sind unter diesem Titel Kosten der eingesetzten Kindesvertreterin, Rechtsanwältin Mirjam Steger, nachdem ihr im vorliegenden Beschwerdeverfahren kein nennenswerter Aufwand entstanden ist. 2.1. Der Beschwerdeführer beantragt die vollumfängliche Auferlegung der Prozesskosten an die Vorinstanz sowie die Zusprechung einer Parteientschädigung von CHF 2'833.55 (inkl. Spesen und MWST; act. A.1; A.4; G.2). D.\_\_\_\_\_ liess ihrerseits durch ihren Rechtsvertreter eine Parteientschädigung von CHF 1'851.20 geltend machen (inkl. MWST; act. A.5; G.3). 2.2. Die Kostenverlegung richtet sich sinngemäss nach Art. 95 ff. ZPO (Art. 450f ZGB i.V.m. Art. 60 Abs. 5 EGzZGB). Wird das Verfahren als gegenstandslos abgeschrieben und sieht das Gesetz nichts anderes vor, sind die Prozesskosten nach Ermessen zu verteilen (Art. 107 Abs. 1 lit. e ZPO). Bei der Ermessensausübung nach Art. 107 Abs. 1 lit. e ZPO ist namentlich zu berücksichtigen, welche Partei Anlass zur Klage beziehungsweise zum Gesuch gegeben hat, welches der mutmassliche Prozessausgang gewesen wäre und bei

## **E. 8**

/ 11 welcher Partei die Gründe eingetreten sind, die dazu geführt haben, dass das Verfahren gegenstandslos wurde (BGE 142 V 551 E. 8.2; Urteil des Bundesgerichts 4A\_24/2019 vom 26. Februar 2019 E. 1.1; SCHMID/JENT-SØRENSEN, in: Oberhammer/Domej/Haas [Hrsg.], Kurzkomentar ZPO, Schweizerische Zivilprozessordnung, 3. Aufl. 2021, Art. 107 N. 9). Vorliegend ist auf den mutmasslichen Verfahrensausgang im Zeitpunkt der Erhebung der Rechtsverzögerungsbeschwerde abzustellen. 2.3. Grundlage für die superprovisorische Anordnung einer Kindesschutzmassnahme bildet Art. 445 Abs. 2 ZGB, wonach die KESB bei besonderer Dringlichkeit vorsorgliche Massnahmen sofort ohne Anhörung der am Verfahren beteiligten Personen treffen kann. Gleichzeitig gibt sie diesen Gelegenheit zur Stellungnahme; anschliessend entscheidet sie neu (Art. 314 Abs. 1 i.V.m. Art. 445 Abs. 2 ZGB; BGE 140 III 529 E. 2.2.1). Nach der Rechtsprechung unterliegen Entscheide über superprovisorische Massnahmen des Erwachsenenschutzes (und daher auch des Kindesschutzes) grundsätzlich nicht der Beschwerde gemäss Art. 445 Abs. 3 ZGB an das zuständige kantonale Gericht. Nach dem gesetzgeberischen Konzept soll die Wirkung der superprovisorischen Massnahme von beschränkter Dauer sein. Gemäss Art. 445 Abs. 2 ZGB ist mit dem Erlass der superprovisorischen Massnahme den am Verfahren beteiligten Personen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben und anschliessend neu zu entscheiden. Die Begriffe "gleichzeitig" ("en même temps"; "nel contempo") und

"anschliessend" ("ensuite"; "in seguito") sind bei schweren Eingriffen in Persönlichkeitsrechte mit dem Begriff "unverzüglich" ("sans délai"; "senza indugio") im Sinne von Art. 265 Abs. 2 ZPO gleichzusetzen. Gerade in den Fällen, die eine Beschwerdemöglichkeit sachlich rechtfertigen könnten, dürfte die richtige Anwendung von Art. 445 Abs. 2 ZGB somit dazu führen, dass es gar nicht zur Beurteilung einer Beschwerde kommen kann, weil das Rechtsschutzinteresse bereits im Zeitpunkt entfällt, in dem die superprovisorische Massnahme durch eine vorsorgliche Massnahme ersetzt wird, was eine Frage von Tagen oder wenigen Wochen sein muss (BGE 140 III 289 E. 2.6.1). 2.4. Wenn die superprovisorischen Massnahmen innert Tagen oder wenigen Wochen durch vorsorgliche Massnahmen abgelöst werden sollen, sind die im konkreten Fall verstrichenen zwei Monate wohl etwas lang. Der Vorwurf der Rechtsverzögerung verfährt allerdings nur, wenn die Behörde das Verfahren in ungerechtfertigter Weise nicht innert angemessener Frist erledigt bzw. den Erlass eines anfechtbaren Entscheids hinausgezögert hat.

## **E. 9**

/ 11 2.4.1. Die bis zur Ablösung der superprovisorischen Massnahmen mit dem Entscheid vom 16. September 2025 verstrichene Zeitdauer von zwei Monaten ist vornehmlich auf eine Verzögerung bei der Bestellung einer Verfahrensvertretung für die Kinder zurückzuführen (vgl. act. E.1, KESB-act. 1, 2, 3, 4, 15, 16, 19, 24). In diesem Zusammenhang erklärt die KESB, vor Erlass eines beschwerdefähigen Entscheids die Stellungnahme der Verfahrensvertreterin abgewartet zu haben, da sie es für dringend erforderlich gehalten habe, dass auch die Kinder ausreichend Gehör finden und ihre Interessen ausreichend berücksichtigt würden (act. A.2, Ziff. 16). Aufgrund der vorgenommenen Sachverhaltsabklärungen, insbesondere der im Zuge der Hausbesuche mit B.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ geführten Gespräche, lagen konkrete Anhaltspunkte dafür vor, dass eine Aufhebung der superprovisorisch verfügten Sistierung des Besuchsrechts das Kindeswohl von B.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ gefährden könnte. Zudem äusserten sich weder B.\_\_\_\_\_ noch C.\_\_\_\_\_ ablehnend gegenüber der Einsetzung einer Kindesvertreterin (act. E.1, KESB-act. 45). Wäre auf die Stellungnahme der Kindesvertreterin verzichtet worden, hätte zwar rascher entschieden werden können. Dies jedoch auf die Gefahr hin, dass das objektive Kindesinteresse im Rahmen des vorsorglichen Rechtsschutzes keine hinreichende Berücksichtigung gefunden hätte. Bei dieser Ausgangslage ist die Hinnahme einer Verfahrensverzögerung zugunsten einer möglichst umfassenden Ermittlung des objektiven Kindeswillens nicht zu beanstanden. Die KESB Prättigau/Davos hat das ihr zustehende Ermessen folglich nicht fehlerhaft gehandhabt. 2.4.2. Aus den Akten ergibt sich nicht, dass die gebotenen prozessualen Anordnungen und behördlichen Handlungen nicht zeitnahe vorgenommen worden sind (vgl. auch die korrekte Übersicht in der Beschwerdeantwort der KESB, act. A.2, Rz. 14). Folglich ist die lange Dauer des Superprovisoriums nicht auf eine unerklärliche Untätigkeit der KESB Prättigau/Davos zurückzuführen, ohne dass gleichzeitig eine ausgleichende Aktivität erfolgt wäre (sogenannte "phases d'inactivité", BGE 139 I 206 E. 2, 127 III 385 E. 3a). Mit Blick auf den gesamten Verfahrensverlauf kann jedenfalls nicht gesagt werden, die KESB Prättigau/Davos habe den Erlass eines anfechtbaren Entscheids ungerechtfertigterweise hinausgezögert. Der Rechtsverzögerungsbeschwerde, welche bereits am 21. August 2025 erhoben worden ist, wäre vor diesem Hintergrund mutmasslich kein Erfolg beschieden gewesen, der Beschwerdeführer wäre mutmasslich also unterlegen. Deswegen sind ihm die Kosten vollumfänglich aufzuerlegen. Für eine Auflage der Kosten an die Vorinstanz besteht kein Anlass. 2.5. Art. 63 Abs. 3 EGzZGB sieht vor, dass bei Vorliegen besonderer Umstände auf

die Erhebung von Verfahrenskosten verzichtet werden kann, sofern das

#### **E. 10**

/ 11 Verfahren nicht mutwillig oder trölerisch eingeleitet worden ist. Besondere Umstände in diesem Sinne, die den teilweisen oder ganzen Verzicht auf die Erhebung von Verfahrenskosten rechtfertigen, können insbesondere bei Kindesschutzmassnahmen vorliegen, sofern das steuerliche Reinvermögen eines alleinstehenden Elternteils unter dem Freibetrag von CHF 30'000 liegt (Art. 28 Abs. 1 lit. b KESV [BR 215.010]). Das steuerrechtliche Reinvermögen des Beschwerdeführers belief sich gemäss der im Recht liegenden definitiven Veranlagungsverfügung für die Kantons- und Gemeindesteuern 2024 auf CHF 89'882.00 (act. E.1, KESB-act. 25) und liegt somit über dem vorerwähnten Freibetrag. Demnach bleibt es dabei, dass der Beschwerdeführer die Kosten für das Beschwerdeverfahren zu tragen hat. 2.6. Dem Beschwerdeführer ist beim vorliegenden mutmasslichen Verfahrensausgang folgerichtig auch keine Parteientschädigung zuzusprechen. 2.7. D.\_\_\_\_\_ hat mit Eingabe vom 1. Oktober 2025 (act. A.5) sinngemäss durch die Einlage einer Honorarnote von CHF 1'851.20 (act. G.3) eine Parteientschädigung beantragt. Eine solche ist jedoch nicht zuzusprechen. Von der unaufgefordert eingereichten (einseitigen) Stellungnahme ist D.\_\_\_\_\_ im Beschwerdeverfahren offensichtlich kein nennenswerter Aufwand entstanden.

#### **E. 11**

/ 11 Es wird erkannt: 1. Die Beschwerde wird als gegenstandslos geworden am Geschäftsverzeichnis abgeschrieben. 2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens von CHF 800.00 gehen zu Lasten von A.\_\_\_\_\_. 3. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen. 4. [Rechtsmittelbelehrung] 5. [Mitteilung an:]

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.